

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.07.2014

Bundesverfassungsgericht nickt Stichtagsregelung zur Unverfallbarkeit ab

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Stichtagsregelung im Betriebsrentengesetz nach § 30f BetrAVG verfassungskonform ist (BVerfG, 15.05.2014 - 1 BvR 2681/11). Nach dieser Regelung gelten nach dem Stichtagsprinzip für Zusagen, die vor dem 01.01.2001 erteilt wurden noch die "alten" Unverfallbarkeitsfristen (Vollendung des 35. Lebensjahres, 10 Jahre Zusage bzw. mind. zwölfjährige Betriebszugehörigkeit und mind. 3 Jahre Zusage). Für Zusagen ab dem 01.01.2001 gelten die "neuen" Regeln: Vollendung des 30. Lebensjahres und 5 Jahre Bestehen der Zusage. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte diese Stichtagsregelung und sperrte auch den Weg zum Europäischen Gerichtshof.

Der Fall:

Im Ausgangsverfahren beehrte der ehemalige Arbeitnehmer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seiner ehemaligen Arbeitgeberin vom Insolvenzverwalter die Auszahlung des Rückkaufwertes einer zu seinen Gunsten von seiner ehemaligen Arbeitgeberin vor mehr als fünf Jahren abgeschlossenen Direktversicherung. Nach der versicherungsrechtlichen Vereinbarung stand der Arbeitgeberseite das Recht zu, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn die Versicherung noch keine zehn Jahre bestanden hatte. Die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge waren vor dem 01.01.2001 zugesagt worden, so dass nach § 30f Abs. 1 BetrAVG noch keine unverfallbare Anwartschaft zugunsten des Beschwerdeführers bestand. Er sah sich in seinen Grundrechten auf Eigentum (Art. 14 GG) und auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) beschnitten. Gleichzeitig monierte der Beschwerdeführer auch, dass das Bundesarbeitsgericht eine Vorlage vor dem Europäischen Gerichtshof durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde unmöglich gemacht hatte.

Die Entscheidung:

1. Auch unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten sind eigentumsrechtlich geschützt. Doch reicht der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG (Schutz des Eigentums) nur so weit, wie Ansprüche bereits bestehen, verschafft diese selbst aber nicht. Im vorliegenden Fall endete das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers zu einem Zeitpunkt, zu dem die frühere Arbeitgeberin nach dem versicherungsrechtlichen Vorbehalt, der sich an der gesetzlichen Regelung des § 30f Abs. 1 BetrAVG orientierte, noch berechtigt war, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Aus Art. 14 GG ergibt sich kein Anspruch des Beschwerdeführers, so gestellt zu werden, als wenn dieser Vorbehalt entfallen und die Anwartschaft bereits unverfallbar geworden wäre. Ob die Versicherungsleistungen der Prämienzahlung des Arbeitgebers in eine Direktversicherung auf Eigenleistungen des Beschwerdeführers beruhen, kann deswegen offen bleiben.

2. Der Beschwerdeführer wird durch die Stichtagsregelung des § 30f Abs. 1 BetrAVG nicht in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG verletzt. Denn, so die obersten Richter, Stichtagsregelungen sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Dem Gesetzgeber ist es durch Art. 3 GG nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientieren und damit sachlich vertretbar sind. Diesen Anforderungen wird die angegriffene gesetzliche Stichtagsregelung gerecht. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Regelung sachwidrig wäre.

3. Das Bundesarbeitsgericht hat einen Beurteilungsspielraum, ob er einen Fall dem Europäischen Gerichtshof vorlegt. Diesen Spielraum begrenzen die obersten Verfassungsrichter wie folgt: Konnte das Bundesarbeitsgericht die richtige Anwendung des Unionsrechts als derart offenkundig ansehen, dass eine abweichende Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union lediglich als entfernte Möglichkeit erscheint, so hält sich eine Nichtvorlage im Beurteilungsspielraum.

Praxishinweis:

Wichtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit von Stichtagsregelungen bestätigt hat. Von hohem Interesse ist - angesichts der zunehmenden Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH -, dass die Verfassungsrichter nun den Spielraum genauer ausgelotet haben, den Gerichte für eine Vorlage beim EuGH haben. Dazu ist sicherlich noch nicht das letzte (Richter-)Wort gesprochen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de